

1991

Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1991

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 91	Neufassung des Asylverfahrensgesetzes 26-5	869
8. 4. 91	Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften 9511-1, 9511-26, 9511-20, 9511-1-10, 9511-1-14, 9511-1-16, 9511-1-19, 9511-1-20	880
27. 3. 91	Zehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltungsgesetzes neu: 319-89-1-10	883
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	883
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10	884

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der ehemaligen DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1990, gesondert übersandt.

Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 9. April 1991

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Asylverfahren in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. August 1982 in Kraft getretene Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946),
2. das am 15. Juli 1984 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874),
3. den am 15. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89, 1560),
4. den am 25. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362),
5. den mit Ausnahme der am 15. Oktober 1990 in Kraft getretenen Nummer 3 Buchstabe b, Nummern 4 und 5 Buchstaben b und c, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstaben a und b am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
6. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 7 § 13 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
7. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 911),
8. den am 15. Oktober 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170).

Bonn, den 9. April 1991

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes beantragen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

§ 1 a

Nachfluchtgründe

Umstände, mit denen ein Ausländer seine Furcht vor politischer Verfolgung begründet, bleiben bei der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter unberücksichtigt, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Ausländer sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu dem Zweck herbeigeführt hat, die Voraussetzungen seiner Anerkennung zu schaffen.

§ 2

Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Asylberechtigte genießen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 4

Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren. Er ist insbesondere verpflichtet, zur Beschleunigung des Verfahrens in Abstimmung mit den Ländern im erforderlichen Umfang Außenstellen in den Ländern einzurichten. Zu diesem Zweck ist dem Bundesamt ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen.

(3) Über den einzelnen Asylantrag entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren vor dem Bundesamt näher zu regeln.

§ 5

Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden, der, sofern es sich nicht um Weisungen allgemeiner Art handelt, das Benehmen mit dem Minister des Innern jenes Landes herstellt, in dem sich der Ausländer aufhält oder dem er zugeteilt werden soll.

Dritter Abschnitt
Asylverfahren

§ 6*

Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen seiner Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wäre.

§ 7

Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er aus den in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gründen Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Überstellung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen. Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

(2) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 2). Das gilt nicht, wenn die Rückführung des Ausländers in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, nicht möglich ist.

(3) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

§ 7a

Asylantrag von Angehörigen

(1) Leitet ein Ausländer seine Furcht vor politischer Verfolgung daraus ab, daß ein Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes politisch verfolgt wird, so kann dieser Umstand unberücksichtigt bleiben, wenn

1. der Asylantrag des Angehörigen durch eine gerichtliche Entscheidung in der Sache unanfechtbar abgelehnt worden oder
2. gegen den Angehörigen eine trotz des Asylverfahrens vollziehbare Ausreisepflicht ergangen ist, die

*) Durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) wird § 6 vom 1. Januar 1992 an wie folgt gefaßt:

„§ 6

Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

durch eine gerichtliche Entscheidung in der Sache bestätigt wurde und vollstreckbar ist und

3. der Ausländer in dem Verfahren vor dem Bundesamt und in dem gerichtlichen Verfahren Gelegenheit zur Beteiligung hatte.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Asylantrag des Angehörigen hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter nur aus den Gründen des § 1 a oder des § 2 Abs. 1 abgelehnt worden ist.

(3) Dem Ehegatten eines Asylberechtigten wird die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Herkunftsstaat), bestanden hat,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht nach § 16 zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für die zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits geborenen minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten.

§ 8

Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörden bestimmen. Sie kann auch bestimmen, daß der Asylantrag nur bei bestimmten Ausländerbehörden zu stellen ist.

(2) Der Ausländer muß persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen, sich selbst über die Tatsachen erklären, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist. Der Ausländer hat in seinem Besitz befindliche Urkunden oder andere Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Erklärung des Ausländers ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(3) Folgt der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht, so leitet die Ausländerbehörde den Asylantrag an das Bundesamt weiter. Das Bundesamt entscheidet nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(4) Der Ausländer kann sich von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten und von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen. Von seinen persönlichen Pflichten nach Absatz 2 entbindet dies nicht.

(5) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu, es sei denn, daß dieser unbe-

achtlich ist (§ 7 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1). § 10 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 8a

Anhörung über sonstige Abschiebungshindernisse

(1) Bei der Anhörung nach § 8 Abs. 2 obliegt es dem Ausländer, auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(2) Unberührt bleibt des Recht des Ausländers, sich nach der Anhörung im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung auf Tatsachen und Umstände zu berufen, die nach Absatz 1 unberücksichtigt geblieben sind.

§ 9

Asylbegehren an der Grenze

(1) Ein Ausländer, der bei einer Grenzbehörde um Asyl nachsucht, ist an die für den Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten. Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 2 Abs. 1), oder
2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder
3. im Falle des § 7 Abs. 3.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Grenzbehörde teilt der Ausländerbehörde die Weiterleitung des Ausländers unverzüglich mit.

(4) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

§ 10

Verfahren bei unbeachtlichem Asylantrag

(1) Ist ein Asylantrag nach § 7 Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 1 unbeachtlich, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

(2) Ist der Ausländer nach Absatz 1 zur Ausreise verpflichtet, droht die Ausländerbehörde ihm die Abschiebung unter Bestimmung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich an. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine auf-

schiebende Wirkung. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Zur Fristwahrung genügt der Eingang des Antrages bei der Ausländerbehörde. Der Ausländer ist auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen, hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung wird bis zum Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist und bei Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen.

(4) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, ist der Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wird unwirksam.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung wegen Nichtweiterleitung des Asylantrages begehrt wird.

§ 11

Verfahren

bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag

(1) Hat das Bundesamt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist der Ausländer zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet, wenn er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist oder wenn ihm nicht ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird. Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprochen, endet die Ausreisefrist einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages.

§ 12

Verfahren vor dem Bundesamt

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise (Vorprüfung). Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Der Ausländer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder anderen Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die seine wesentlichen Angaben enthält.

(2) § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Die persönliche Anhörung nach Absatz 1 kann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung (§ 8) vorgenommen werden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist auch gewahrt, wenn die Anhörung nicht an demselben

Tag, sondern innerhalb einer Woche nach der Asylantragstellung erfolgt. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen zu werden. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Macht der Bevollmächtigte unverzüglich glaubhaft, an der Wahrnehmung des Termins gehindert zu sein, soll ein neuer Termin bestimmt werden, soweit dies innerhalb der Frist des Satzes 2 möglich ist.

(4) Von der persönlichen Anhörung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn

1. der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind oder
2. der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.

Wird von der persönlichen Anhörung in den Fällen der Nummer 2 abgesehen, ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, so entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist.

(5) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder dessen Vertreter die Anwesenheit gestatten.

(6) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. In der Entscheidung ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird; von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war. Jede der beiden Feststellungen ist selbständig anfechtbar.

(7) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag ab, leitet es seine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde zur Zustellung (§ 28 Abs. 5) zu. Der Asylantrag ist abgelehnt, wenn der Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Sofern der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war, ist der Asylantrag abgelehnt, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht vorliegen.

(8) Ein Widerspruch findet nicht statt.

§ 13

Identitätsfeststellung

(1) Ist die Identität des Asylbewerbers nicht eindeutig bekannt, so ist sie durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,

2. zehn Jahre nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet dem Bundesamt Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen. Absatz 2 gilt für das Bundeskriminalamt entsprechend. Die Nutzung dieser Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr.

§ 14

Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist dieser ungeachtet seiner Bezeichnung nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

(2) Stellt der Ausländer innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine nach Stellung seines Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nach Absatz 1 unbeachtlich ist, so bedarf es zur Durchführung der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch dann, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(3) Stellt der Ausländer innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine nach Stellung eines Folgeantrages ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen weiteren Folgeantrag, der nach Absatz 1 unbeachtlich ist, so bedarf es zur Durchführung der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch dann, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(4) Ist der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk der Aufenthalt des Ausländers beschränkt ist oder zuletzt beschränkt war.

§ 15

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat, oder
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Ausländer den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 16

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen oder
2. der Ausländer auf sie verzichtet.

Von einem Widerruf nach Nummer 1 ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 12 Abs. 1 bis 6 und 8, § 12 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 17

Besondere Vorschriften für die Zustellung

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und eines angerufenen Gerichts stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die er der jeweiligen Stelle mitgeteilt hat, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsbevollmächtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Hat er einer der in Absatz 1 genannten Stellen keine Anschrift angezeigt, muß er Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, die in dem Asylantrag angegeben ist. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Hat der Ausländer für das Asylverfahren einen Bevollmächtigten bestellt oder einen Empfangsbevollmächtigten benannt, ist in den Fällen des § 28 diesem auch der Bescheid der Ausländerbehörde zuzustellen.

(5) Die Ausländerbehörde weist den Ausländer bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hin.

§ 18

Verbindlichkeit der Entscheidungen

Die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

Vierter Abschnitt

Recht des Aufenthalts

Erster Unterabschnitt**Aufenthalt
während des Asylverfahrens**

§ 19

Aufenthalt

(1) Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor Stellung ihres Asylantrages aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind. Den in Satz 1 bezeichneten Ausländern und den Ausländern, deren Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 erloschen ist, wird zur Durchführung des Asylverfahrens eine Duldung erteilt, solange ihre Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist; § 20 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 bis 4, 6 und 7, Abs. 4 bis 6 und die §§ 23 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) In Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist, ist die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur anzurechnen, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

(4) Eine von der Ausländerbehörde aus anderen Gründen erteilte Aufenthaltsgenehmigung und die Vorschriften in anderen Gesetzen über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bleiben unberührt.

(5) Ein Visum erlischt mit der Stellung eines Asylantrages.

§ 20

Aufenthaltsgestattung

(1) Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet. Ist der Ausländer verpflichtet, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist der Aufenthalt beschränkt auf deren Bezirk gestattet. Der Ausländer kann bereits vor der Verteilung nach § 22 Abs. 3 zur Aufenthaltsnahme in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes verpflichtet werden.

(2) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden. Der Ausländer kann insbesondere verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,

2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen.

Der Ausländer kann auch verpflichtet werden,

1. sich zu einer zentralen Einrichtung des Landes zur Aufnahme, Unterbringung oder Verteilung von Asylbewerbern zu begeben und in dieser Einrichtung Wohnung zu nehmen,
2. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Ausübung einer Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) darf nicht durch eine Auflage nach Satz 1 ausgeschlossen werden, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(3) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen wird,
2. wenn er den Asylantrag zurücknimmt,
3. wenn keine Ausreisepflicht ergeht, mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,
4. wenn die Ausreisefrist nach § 28 Abs. 2 abgelaufen ist,
5. wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Abs. 1 erteilt worden ist,
6. wenn die Ausreisefrist nach § 11 Abs. 2 oder 3 abgelaufen ist.

(4) Einem Ausländer, der nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 19 Abs. 4) ist, wird über die Aufenthaltsgestattung eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung und für Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist. Zuständigkeitsregelungen auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 bleiben unberührt.

(6) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Ausländerbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Aufenthaltsort und Verteilung

(1) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, hat keinen Anspruch darauf, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Asylbewerber festlegen. Kommt diese Verwaltungsvereinbarung nicht bis zum 31. Dezember 1991 zustande, bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Schlüssel. Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 oder 2 gilt folgende Regelung:

1. 20 vom Hundert der Asylbewerber werden auf die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder verteilt; die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung dieser Länder;
2. 80 vom Hundert der Asylbewerber werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Baden-Württemberg	15,2 v. H.
Bayern	17,4 v. H.
Berlin	2,7 v. H.
Bremen	1,3 v. H.
Hamburg	3,3 v. H.
Hessen	9,3 v. H.
Niedersachsen	11,6 v. H.
Nordrhein-Westfalen	28,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,9 v. H.
Saarland	1,8 v. H.
Schleswig-Holstein	3,5 v. H.

Fällt die Verwaltungsvereinbarung fort, gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(4) Die Länder können eine Zentralstelle errichten, die an Stelle des Beauftragten der Bundesregierung das Land bestimmt, in dem Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sich aufzuhalten haben. Sobald diese Zentralstelle errichtet ist, gehen die Befugnisse des Beauftragten nach Absatz 3 auf diese über. Fällt die Zentralstelle fort, so gilt Absatz 3.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(6) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Ausländer, die im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung sind, sind dem bisherigen Aufenthaltsland zuzuweisen.

(7) Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbvollmächtigten benannt, soll die Zuweisungsverfügung auch dem Ausländer bekanntgegeben werden.

(8) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsentscheidung angegebenen Stelle zu begeben.

(9) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle

wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln. Die Absätze 5, 6 Satz 1, Absätze 7, 8 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(10) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach diesen Vorschriften haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

§ 24

Aufnahme der Verbindung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einem Ausländer, der Asylantrag gestellt hat, ist Gelegenheit zu geben, sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu wenden.

§ 25

Vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsorts

(1) Einem Ausländer kann von der Ausländerbehörde erlaubt werden, den Bereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Ein Ausländer kann den Bereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

§ 26

Hinterlegung des Passes

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht im Besitz einer von einer Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung sind, haben für die Dauer des Asylverfahrens ihren ausländischen Paß oder Paßersatz bei der Ausländerbehörde zu hinterlegen. Ein hinterlegter Paß oder Paßersatz verbleibt bei der Ausländerbehörde bis zur Ausreise. Wird dem Ausländer ungeachtet der Ablehnung seines Asylantrages der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht, ist der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 20 Abs. 3).

(2) Der Paß oder Paßersatz wird von der Ausländerbehörde, der Grenzbehörde oder von der Polizei des Landes in Besitz genommen; er ist an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten.

(3) In den Fällen des § 25 Abs. 1 und 2 kann dem Ausländer vorübergehend sein Paß oder ein Paßersatz ausgehändigt werden, wenn dies für eine Reise erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn dies zu einer von dem Ausländer angestrebten Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes oder Paßersatzes oder zur Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

(4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung nach § 20 Abs. 4.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 28

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

(1) Hat das Bundesamt den Asylantrag abgelehnt (§ 12 Abs. 7), so fordert die Ausländerbehörde den Ausländer unverzüglich zur Ausreise auf, setzt ihm eine Ausreisefrist und droht ihm für den Fall, daß er nicht fristgemäß ausreist, die Abschiebung an. Dies gilt nicht, wenn

1. der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten,
2. dem Ausländer ungeachtet der Ablehnung seines Asylantrages der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht wird.

Von der Androhung der Abschiebung ist abzusehen, wenn das Bundesamt festgestellt hat, daß die Voraussetzungen

des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und wenn die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(2) Die Ausreisefrist endet frühestens einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung.

(3) Eine Anhörung des Ausländers findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Entscheidung ist dem Ausländer in den Fällen des § 12 Abs. 7 zusammen mit der Ablehnung seines Asylantrages nach § 17 sowie ergänzend nach landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen.

(6) Ein Widerspruch findet nicht statt.

(7) Ist eine Ausreisepflicht nach Absatz 1 Satz 1 ergangen oder besteht eine Ausreisepflicht nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 und beantragt der Ausländer danach für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Aufenthaltsgenehmigung, so findet § 69 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(8) § 11 bleibt unberührt.

§ 28 a

Aufenthalt bei Beschränkung des Asylantrages auf die Feststellung politischer Verfolgung

Auf Ausländer, deren Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt ist und die vor der Antragstellung im Besitz einer von der Ausländerbehörde erteilten oder verlängerten Aufenthaltsgenehmigung waren, finden die Vorschriften dieses Unterabschnittes mit Ausnahme der §§ 24 und 28 keine Anwendung.

Zweiter Unterabschnitt Aufenthalt nach Anerkennung

§ 29

Aufenthaltsurlaubnis

(1) Ist ein Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt, so erteilt ihm die Ausländerbehörde eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausländer, die vor ihrer Anerkennung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ausgewiesen sind.

Fünfter Abschnitt Gerichtsverfahren

§ 30

Objektive Klagehäufung

Klagt der Asylbewerber im Falle des § 28 sowohl gegen eine oder gegen beide Feststellungen des Bundesamtes (§ 12 Abs. 6 Satz 3) als auch gegen die Entscheidung der

Ausländerbehörde, sind die Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen; die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Über die Klage ist in einem gemeinsamen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Eine Abtrennung findet nicht statt.

§ 31

Einzelrichter

(1) Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32

Zulassungsberufung

(1) Gegen das Endurteil des Verwaltungsgerichts in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie in dem Urteil des Verwaltungsgerichts oder durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(3) Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Die Nichtzulassung der Berufung kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, müssen innerhalb der Beschwerdefrist dargelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet durch

Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Hat die Kammer des Verwaltungsgerichts die Klage als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist die Berufung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Falle des § 30 nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung des Bundesamtes als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(7) In dem Verfahren des Oberverwaltungsgerichts findet § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(8) Ist die Berufung ausgeschlossen oder nicht zugelassen, findet auch die Revision nicht statt.

§ 33

Erledigung des Verfahrens

Ein gerichtliches Verfahren nach diesem Gesetz ist erledigt, wenn es der Kläger trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht mehr betrieben hat. Eines Beschlusses nach § 161 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es hierzu nicht. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach den Sätzen 1 und 3 eintretenden Folgen hinzuweisen.

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 34

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 9 Abs. 4 einer Weiterleitung nicht unverzüglich folgt;
2. sich einer Maßnahme zur Feststellung seiner Identität nach § 13 Abs. 1 entzieht;
3. eine Zuwiderhandlung gegen
 - a) eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder eine Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 6 oder einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 5, oder
 - b) eine Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 wiederholt;
4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 20 Abs. 2, Satz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 22 Abs. 8 sich nicht rechtzeitig an die durch vollziehbare Zuweisungsentscheidung angegebene Stelle begibt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Teilnehmer, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder einer Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 6 oder einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 5, oder
2. einer Aufenthaltsbeschränkung auf Grund einer vollziehbaren räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligte, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

§ 36

Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren bei der Antragstellung (§§ 8, 9 oder 14) oder vor dem Bundesamt (§§ 12 oder 14) oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beteiligte, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

(4) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs begeht, ist straffrei.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 38

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 39

(weggefallen)

§ 40

(Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 41

(weggefallen)

§ 42

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 43

Übergangsvorschriften

1. Aufenthaltserlaubnisse, die lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens erteilt worden sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltsgestattungen.
2. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. § 1 Abs. 2 Nr. 2 findet auf Asylanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, keine Anwendung.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
4. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
5. Hat ein Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses

Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.

6. Landesgesetze über die Zuweisung von Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem bisherigen Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes in Verbindung mit § 7 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437) an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte bleiben bis zum 30. Juni 1983 unberührt.

§ 43 a

Übergangsvorschrift für Folgeanträge

Ein Asylantrag ist hinsichtlich der Feststellung der Voraussetzungen des Artikels 1 § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts kein Folgeantrag nach § 14 Abs. 1, wenn der frühere Asylantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts gestellt und

1. aus den Gründen des § 1 a oder des § 2 Abs. 1 abgelehnt oder
2. von dem Ausländer zurückgenommen

worden ist. Dies gilt nicht, wenn unanfechtbar festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), oder des Artikels 1 § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts nicht vorliegen.

§ 44

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 45

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 8. April 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geändert durch Artikel 33 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im vierten Abschnitt – Fahrregeln – werden die Worte

„§ 24 a Verbot der Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht“

 gestrichen.
 - b) In Anlage I – Schiffsfahrtszeichen – Abschnitt I – Sichtzeichen – werden die Angaben zu Nummer B.8 „Bezeichnung des Verlaufs des tiefsten Teils des Fahrwassers auf der Ems zwischen Leer und Papenburg“ sowie die Angaben zu Nummer B.9 „Bezeichnung der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „53° 49' 12" N“ wird durch die Angabe „53° 40' 12" N“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 15 werden die Worte „zur Einfahrt in den Gieselaukanal“ durch das Wort „Rendsburg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ ein Komma gesetzt und die Angabe „13 b“ eingefügt, die Angabe „13 a“ wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Wegerechtschiffe

 - a) Fahrzeuge mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen,
 - b) Fahrzeuge im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV), die die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Voraussetzungen erfüllen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See;“.
 - b) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist;“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt.
5. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.“
6. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für Schallsignalanlagen, die für den vorgenannten Zweck auf Fahrzeugen im Sinne des § 9 Abs. 4 verwendet werden, gilt § 37 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“
7. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „und den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“ eingefügt.
8. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3.15 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
9. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben.
10. § 24 a wird aufgehoben.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wasser“ die Worte „, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Regel 28“ durch die Angabe „Regel 27 Buchstabe b“ ersetzt.
12. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Trave“ die Worte „sowie die Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock (mit Warnow), Stralsund (mit Gellenstrom, Landtief und Osttief) und Wolgast“ eingefügt.

13. Dem § 31 wird der folgende Absatz angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten auch für das Fahren mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motorisierten Wassersportgeräten.“

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – Beilage Nr. 170 a zum Bundesanzeiger vom 12. September 1987 in seiner jeweils gültigen Fassung) befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 Nr. 3 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Verordnung vom 11. Januar 1979 – BGBl. II S. 141 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1989 – BGBl. II S. 905) mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Steueranlagen“ die Worte „oder Kabelfernbedienungsanlagen“ eingefügt.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Das Absatzzeichen „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

16. In § 46 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in dem von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Bereich“ gestrichen.

17. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Trave“ die Worte „sowie der Zufahrten zu den Häfen Wismar, Rostock (mit Warnow), Stralsund (mit Gellenstrom, Landtief und Osttief) und Wolgast“ eingefügt.

21. Die Anlage II – Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge – Nummer II.1.13 – Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal – wird wie folgt ergänzt:

„13.2.3 Verkehrsgruppe 3

Bei Nacht:

ein gelbes Rundumlicht
mindestens 1,50 m senkrecht
unterhalb des vorderen
Topplichtes.

Am Tage:

die Flagge „N“ und darunter
den Zahlenwimpel „3“ des
Internationalen Signalbuches.

18. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden die Worte „die Behinderung von tiefgangbehinderten Fahrzeugen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV),“ gestrichen.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. einer Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 über das Wasserskilaufen, das Segelsurfen oder das Fahren mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motorisierten Wassersportgeräten zuwiderhandelt,“.

c) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:

„23. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen Absatz 3 Satz 3 die schriftliche Erklärung nicht vorlegt oder entgegen Absatz 3 Satz 4 die mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt nicht griffbereit auf der Brücke vorhält,“.

d) Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:

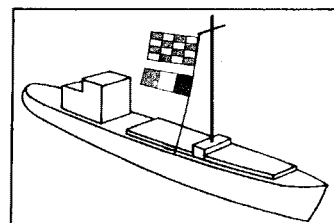
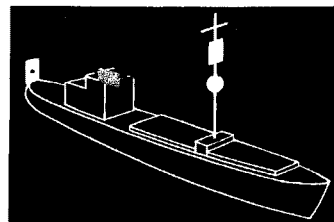
„29. entgegen § 45 Satz 1 die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals benutzt,“.

19. § 62 wird aufgehoben; § 63 wird § 62.

20. Die Anlage I – Schifffahrtszeichen – Abschnitt I – Sichtzeichen – Buchstabe A – Gebots- und Verbotssignale – wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung des Sichtzeichens A.3 – Geschwindigkeitsbegrenzung – werden nach den Worten „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ die Worte „durch das Wasser, auf dem Nord-Ostsee-Kanal über Grund,“ eingefügt.

b) In der Erläuterung des Sichtzeichens A.20 a werden die Worte „(in Brunsbüttel können Fahrzeuge mit Seelotsen einfahren)“ gestrichen.



Artikel 2
Änderung
der Verordnung zur Einführung
der Schiffsordnung Emsmündung

Die Verordnung zur Einführung der Schiffsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „53° 49' 12" N" durch die Angabe „53° 40' 12" N" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung und die der Schiffsordnung Emsmündung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen. Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.“
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person“ durch die Worte „für die Sicherheit Verantwortlicher“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person“ durch die Worte „für die Sicherheit Verantwortlicher“ ersetzt.
6. § 17 wird aufgehoben; § 18 wird § 17.

Artikel 3
Änderung der Verordnung
zu den Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und 15.“ durch die Worte „, 15. und 16.“ sowie die Worte „und vom 19. November 1987“ durch die Worte „, 19. November 1987 und vom 19. Oktober 1989“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt.
3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.“

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Amtsblatt des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Worte „Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
5. § 10 wird aufgehoben; § 11 wird § 10.

Artikel 4
Änderung
der Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in London am 19. Oktober 1989 beschlossene Änderung der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Bekanntmachung vom 8. April 1991, BGBl. II S. 627) wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Anlage der in Artikel 3 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

Regel 10 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

- „d) i) Ein Fahrzeug darf eine Küstenverkehrszone nicht benutzen, wenn es den entsprechenden Einbahnweg des angrenzenden Verkehrstrennungsgebiets sicher befahren kann. Fahrzeuge von weniger als 20 Meter Länge, Segelfahrzeuge und fischende Fahrzeuge dürfen die Küstenverkehrszone jedoch benutzen.
- ii) Ungeachtet der Ziffer i darf ein Fahrzeug eine Küstenverkehrszone benutzen, wenn es sich auf dem Weg zu oder von einem Hafen, einer Einrichtung oder einem Bauwerk vor der Küste, einer Lotsenstation oder einem sonstigen innerhalb der Küstenverkehrszone gelegenen Ort befindet, oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr.“

Artikel 5
Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 19. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die schiffahrtspolizeilichen Anordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

1. über die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zum Befahren des Nord-Ostsee-Kanals vom 22. Januar 1988 (BANz. S. 417),
2. über die Änderung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 6. Oktober 1988 (BANz. S. 4501),
3. über die Änderung der zusätzlich auf dem Nord-Ostsee-Kanal zu führenden Sichtzeichen vom 18. Juli 1989 (BANz. S. 3753),
4. über die Änderung der Einfahrtvoraussetzung in die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal vor Brunsbüttel vom 18. Dezember 1989 (BANz. 1990 S. 1) sowie
5. über die Ergänzung von Seeschiffsstraßen im Zusammenhang mit Fahrbeschränkungen und Fahrverboten vom 14. September 1990 (BANz. S. 5102) außer Kraft.

Bonn, den 8. April 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Zehnte Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 27. März 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt ist im Verhältnis zu der Provinz Kanadas

Prinz-Eduard-Insel.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1991 (BGBl. I S. 285).

Bonn, den 27. März 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schneider

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
2. 4. 91 Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru <small>neu: 2125-40-41/1; 2125-40-41</small>	2369	(63	4. 4. 91)	s. § 6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffent-
lichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 10, ausgegeben am 10. April 1991

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 91	Zwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (20. ADR-Ausnahmeverordnung – 20. ADR-AusnV)	590
21. 2. 91	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 31. Juli 1981 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination und dem Minister für Arbeit der Republik Griechenland über Zusammenarbeit bei einem Demonstrationsprojekt zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung der Solarenergie in einer Siedlung der Arbeiter-Wohnbau-Gesellschaft (OEK) (Solarsiedlungs-Projekt)	599
5. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	602

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.